Telefon: 0 233-44403 Telefax: 0 233-989 44403 Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung II Einwohnerwesen Standesamt München KVR-II/11

Bestellung des Oberbürgermeisters zum Standesbeamten

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.05.2014 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Gemeinden ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, auch wenn diese die in Abs. 1 der Verordnung festgelegten üblichen Voraussetzungen einer Bestellung nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften beschränkt wird.

Voraussetzung der Bestellung zum Standesbeamten ist neben der bestandenen Prüfung für die 3. Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes (oder der Fachprüfung des Angestelltenlehrgangs II) u.a. die erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte und eine mindestens 3-monatige Tätigkeit als Sachbearbeiter bei einem Standesamt.

Wie in früheren Amtsperioden wird vorgeschlagen, auch den neuen Oberbürgermeister, Herrn Dieter Reiter, auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 zum Standesbeamten zu bestellen. Im Falle seiner Bestellung ist Herr Oberbürgermeister befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung einer Lebenspartnerschaft erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebensspartnerschaftsregister vorzunehmen, erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserklärungen anlässlich der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. Der Herr Oberbürgermeister soll zeitnah nach seiner Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Standesbeamte dürfen nicht mit Geschäften der (Standesamts-) Aufsichtsbehörde befasst werden. Da die Stadt München untere Aufsichtsbehörde über die Münchner Standesämter ist, hat die Bestellung des Oberbürgermeisters zum Standesbeamten zur Folge, dass er nicht mit personenstandsrechtlichen Geschäften der unteren Aufsichtsbehörde befasst werden darf.

Die Korreferentin / der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates hat einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

III.

- 1. Der Oberbürgermeister wird zum Standesbeamten für die Standesamtsbezirke München und München-Pasing bestellt. Der Aufgabenbereich wird auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf und erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit. Im Falle einer Wiederwahl des Oberbürgermeisters gilt die Bestellung bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Beschluss nach Antrag	
Der Stadtrat der Landeshauptstadt München	
Der/die Vorsitzende	Der Referent
Ober-/Bürgermeister/in	Dr. Blume-Beyerle Berufsmäßiger Stadtra

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst an das Direktorium - Dokumentationsstelle an das Revisionsamt mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wiedervorlage bei Kreisverwaltungsreferat GL 12

Zu V.:

- 1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An das Büro des Oberbürgermeisters
- 3. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA II/11

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL 12